

Vereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) „Telearbeit und mobile Arbeit in der niedersächsischen Landesverwaltung“

Ziele und Inhalte:

- Vereinbarungen nach **§ 81 Nds. Personalvertretungsgesetz (NPersVG)** zwischen den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Landesregierung sind ein Instrument, um bei mitbestimmungspflichtigen Tatbeständen, die über den Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde hinausgehen, einheitliche Regelungen für die gesamte Landesverwaltung mit ihren sehr unterschiedlichen Strukturen in den Dienststellen zu treffen.
- Die Vereinbarung „Telearbeit und mobile Arbeit in der niedersächsischen Landesverwaltung“, die am 1. Juli 2021 in Kraft tritt, regelt einheitlich und verbindlich die Nutzung mobiler Arbeitsformen (umgangssprachlich „Homeoffice“) für die gesamte Landesverwaltung.
- Es wird unterschieden zwischen der „Telearbeit“ mit einem hohen Zeitanteil von drei bis vier Tagen in der Woche im Privatbereich und einer Ausstattung des häuslichen Arbeitsplatzes unter Beachtung der Arbeitsstättenverordnung und der „mobilen Arbeit“ mit einem geringeren Zeitanteil von 30 % der wöchentlichen Arbeitszeit und höherer Flexibilität. In beiden Fällen spielt der Arbeitsschutz eine wichtige Rolle und muss von Dienststellen und Beschäftigten beachtet werden.
- Zukünftig können alle Beschäftigten der Landesverwaltung mobile Arbeitsformen nutzen, wenn sie es beantragen und ihre dienstliche Tätigkeit das zulässt. In der Vergangenheit war dies an Sozialkriterien wie z.B. die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen gebunden. Entscheidend ist jetzt die konkrete dienstliche Tätigkeit. Es gibt in der niedersächsischen Landesverwaltung Aufgabenbereiche und Tätigkeiten, die sich nur bedingt oder gar nicht für mobile Arbeitsformen eignen (z. B. im Polizei- oder Justizvollzugsdienst, in Laboren, Schulen oder in der Straßenbauverwaltung). Dies ist im Einzelfall zu klären. Entscheidend ist, die Funktionsfähigkeit und Dienstleistungsqualität der niedersächsischen Landesverwaltung sicherzustellen.
- Ziele der Vereinbarung sind die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung, Pflege und/oder Schwerbehinderung und anderen persönlichen Lebenslagen für die Beschäftigten und für den Arbeitgeber. Land ist die Vereinbarung ein wichtiger Aspekt bei der Nachwuchs- und Personalgewinnung.
- Die Vereinbarung trägt auch den vielfältigen Aufgabenbereichen in der Landesverwaltung Rechnung. Auf Grundlage dieser Vereinbarung können zwischen den Landesdienststellen und ihren Personalvertretungen auch weitere bedarfsgerechte Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden, um so spezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.
- Die verstärkte Nutzung mobiler Arbeitsformen ist Ausdruck einer von Vertrauen und Wertschätzung getragenen Arbeitskultur in der niedersächsischen Landesverwaltung. Sie erfordert eine intensive Kommunikation zwischen den beteiligten Personen und konkrete Absprachen zwischen den Beschäftigten und ihren Führungskräften.